STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage zu TOP

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

2018/0076 öffentlich

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum 19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, den 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN" wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister –im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau

und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Strothmann und Ratsmitglied Koch haben am 22. März 2018 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, den 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN" getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung